



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR WOHNBAUFLÄCHEN
REINES WOHNGEBIET
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- g BAUWEISE
GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GaK GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- • 2223 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

- DENKMALSCHUTZ
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 16
AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 318
 HAMBURG, DEN 12.1967
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ, MORGENSTERN
 Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsgesamt

Hamburg, den 23. JUNI 1967
 Kahl
 Regierungsbevollmächtigter

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 19. Juni 1967 (GVBl. S. 266) In Kraft getreten am 24. Juni 1967

Gesetz
 über den Bebauungsplan Niendorf 16
 Vom 19. Juni 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 16 für das Plangebiet Niendorfer Gehege — Friedrich-Edw.-Straße — Niendorfer Marktplatz — Kollastrasse — Südgrenze des Flurstücks 3458, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3455, Südgrenze des Flurstücks 3457 und von hier über die Flurstücke 4057 und 3485 der Gemarkung Niendorf zum Niendorfer Gehege (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Garagenfläche dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohnungsbau.

2. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis des Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-a). Unberührt bleiben die Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelken, Niendorf, Lohstedt, Eidelstedt und Stellingsen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-1) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-1) bei dem im Plan rot umrandeten Gebäude.

Ausgegeben Hamburg, den 19. Juni 1967
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsgesamt
 Hamburg 26, Stadthausstraße 9
 Tel. 34 10 06

Archiv Nr. 23168

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 43

Vom 19. Juni 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 43 für den Geltungsbereich Legienstraße — Kattensteert — Schiffbeker Weg — Steinfeldstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Tankstelle zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 1967

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 16

Vom 19. Juni 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 16 für das Plangebiet Niendorfer Gehege — Friedrich-Ebert-Straße — Niendorfer Marktplatz — Kollaustraße — Südgrenze des Flurstücks 3458, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3455, Südgrenze des Flurstücks 3457 und von hier über die Flurstücke 4057 und 3485 der Gemarkung Niendorf zum Niendorfer Gehege (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Garagenfläche dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze

vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet.

2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-r) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei dem im Plan rot umrandeten Gebäude.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 1967

Der Senat